

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von Verneinung der Missethat/ die vormals bekant worden ist

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

obgemelten Halsgerichts-Ordnung / zu endlichem Auftrage / für mel-  
nes gnedigen Herrn von Bamberg Ráthe verpflichtet werde.

CVI.

Item / Wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd  
Bitt / mündlich nicht reden könt / mag er die Schriftlich für den Riche-  
ter legen / vnd diese Meinung sagen / Herr Richter / ich bitt euch / laß  
deß Beklagten Antwort vnd Bitt / auß diesem eingelegten Zettel / erw-  
ern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche Bitt soll der Richter dem  
Gerichtschreiber bevehlen / den gemelten eingelegten Zettel zuverlesen.

### Von Verneinung der Missethat / die vormals bekant worden ist.

CVII.

Item / Würde ein Beklagter allein zu verhinderung deß Rechts  
auff dem endlichen Rechtstag / der Missethat laugnen / die er doch vora-  
mals ordentlicher bestendiger weiß bekant / der Richter auch auß solcher  
Bekantnuß in Erfahrung allerhand Vmbstände / soviel befunden hette /  
daß solch laugnen / von dem Beklagten / allein zu verhinderung deß Rechts  
würde fürgenommen / wievor in dem sechs vnd fünfzigsten Artie-  
kel / vnd in etlichen biß auff den vier vnd siebenzigsten Artikeln / von  
bestendiger Bekantnuß funden wird / So soll der Richter die zwen ge-  
ordenten Schöpffen / so mit ihme solche verlesene Brgicht vnd Bekant-  
nuß gehört haben / auff ihre Ende fragen / ob sie die verlesene Brgichte  
gehört haben / vnd so sie ja darzu sagen / so hat deß Beklagten vernein-  
nen nicht statt / aber fúrter sollen dieselben zwen Schöpffen / so also Geo-  
zeugnuß geben / omb die Brithenl nicht gefragt werden.

### Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.

CVIII.

Item / Auff das geschehen ersuchen / so die Partheyen beyde / oder  
ein Theyl ( als vor sieht ) gethon haben / soll der Richter die Schöpff-  
fen vnd jeden insonderheit fragen / vnd sagen / N. Ich frag dich deß  
Rechten.

Antwort

*Nach C. C. Carol. 92. wird hier auf das endgültige Urteil von Richter und  
Schöpffen schriftlich abgefaßt, nach Anweisung des auch dort, bi dem endlichen  
Gerichtstag vrangehenden Verordnung.*